



Bochum, 10.02.2025

## ***Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2025***

Gemäß § 13 unserer Satzung laden wir Sie hiermit zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 sehr herzlich ein.

Die Versammlung findet

**am Samstag, 22. März 2025, um 16.00 Uhr**

**in der Gaststätte „Stadion-Eck“ Castroper Straße 195, 44791 Bochum  
(Inh. Djana & Sven) ☎ 0177/3351069**

statt.

Begründete Anträge zur Mitgliederversammlung müssen gemäß § 13 Abs. 12 der Satzung bis spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Wir freuen uns auf eine möglichst vollzählige Mitgliederversammlung 2025 und verbleiben mit einem „sportlichen Glückauf.“

***Der Vorstand***

Anlagen:

- vorläufige Tagesordnung
- Anlage 1

**Mitgliederversammlung des SV Altenbochum 01 e.V.  
am 22.03.2025 um 16:00 Uhr**

**Vorläufige Tagesordnung:** Stand 10.02.2025

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Festlegung eines Protokollführers
4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23.03.2024
5. Ehrungen
6. Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr
7. Finanzbericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer\*innen
9. Aussprache über die Berichte
10. Entlastung des Vorstands
11. Haushaltsplan für das laufende Jahr 2025
  - a) Bericht des Schatzmeisters
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans
12. Satzungsänderung
  - a) Beschlussfassung über Satzungsänderung § 2 Abs. 1 + 2 „Zweck des Vereins“ und § 3 Abs. 2,3+4 „Gemeinnützigkeit“.  
*Vorlage: Anlage 1*
13. Anträge (Antragsfrist 09. März 2025)
14. Verschiedenes
15. Schlusswort des Vorsitzenden

# Anlage 1

„Liebe Mitglieder,

unter TOP 12 der Tagesordnung findet Ihr den Punkt „Satzungsänderung“. Konkret sollen TOP 12a die §§ 2 und 3 geändert werden, damit wir die Gemeinnützigkeit weiter erhalten.

**Hervorhebungen:** ~~alter Text~~, neuer Text

**Beschlussfassung über Satzungsänderungsvorschlag: § 2 (Abs. 1 + 2) – Zweck des Vereins**

**Aktuell:** (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ~~und der Jugendhilfe, insbesondere in den Sportarten Fußball und im Bereich des Freizeit- und Breitensports.~~

**Neu:** (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

**Begründung:**

Lt. Prüfung der Satzung durch das Finanzamt Bochum vom 12.06.2024 wurde von uns die Förderung der Jugendhilfe nicht als eigenständiger Zweck verfolgt und ist daher zu streichen. Auch wenn wir eine Jugendabteilung hätten, wäre dieser Zweck von untergeordneter Bedeutung und erschöpft sich folglich im Hauptzweck.

**Erläuterung zu § 2 Abs. 1:**

*Zwecke eines Vereins, die die Gemeinnützigkeit begründen können, sind in § 52 Abs. 2 AO (Abgabenordnung) aufgezählt.*

**Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO):**

*Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Erforderlich ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist.*

**Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO):**

*Die Jugendhilfe verfolgt das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen (SGB VIII). Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher.*

**Aktuell:** (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- ~~die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter;~~
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- ~~Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;~~
- ~~Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion;~~
- ~~die Gleichstellung aller Geschlechter~~
- ~~die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.~~

**Neu:** (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und
- f) -maßnahmen,
- g) Aus-/Fort- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen,
- h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

**Begründung:**

Wenn Vereinsmitglieder dann bei der Erstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung mitarbeiten, handelt es sich um satzungsgemäße Tätigkeiten.

Das kann dazu führen, dass die Mitglieder bei der Ausübung dieser Tätigkeiten **nicht** - als sog. arbeitnehmerähnlich Tätige - gesetzlich unfallversichert sind. Daher wird von entsprechenden Formulierungen abgeraten. Stattdessen können freiwillige Arbeitsleistungen erbracht werden, ohne dass diese in der Satzung ausdrücklich benannt sind

**Beschlussfassung über Satzungsänderungsvorschlag: § 3 (Abs. 1 - 4) – Gemeinnützigkeit**

**Aktuell:**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ~~Alle~~ Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) ~~Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.~~

**Neu:**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Erläuterung zu § 3:**

*Gemäß § 60 Abs. 1 der Abgabenordnung muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins die in der Abgabenordnung bezeichneten Festlegungen enthalten.*

Die gültige Satzung kann auf unserer Homepage [sv-altenbochum-01.de](http://sv-altenbochum-01.de) oder im *Vereinsheim* eingesehen werden.